

**Erklärung des Aufsichtsrats und Vorstands der Beate Uhse AG
zu den Empfehlungen der
Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex
gem. § 161 AktG**

Aufsichtsrat und Vorstand der Beate Uhse AG identifizieren sich mit den Zielen des Deutschen Corporate Governance Kodex (Fassung vom Juni 2008), eine gute, vertrauensvolle, am Nutzen von Anteilseignern, Mitarbeitern und Kunden orientierte Unternehmensführung zu fördern. Ziel der Unternehmenspolitik des Beate Uhse Konzerns ist eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes.

Die Beate Uhse AG bekennt sich zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex. Seit unserer letzten Entsprechenserklärung vom Dezember 2007 ist die Gesellschaft weiteren Empfehlungen des Kodex nachgekommen. Empfehlungen, bei denen die Beate Uhse AG vom Kodex abweicht, werden im Folgenden erläutert.

Flensburg, 8. Dezember 2008



Für den Aufsichtsrat
Ulrich Rotermund
(Aufsichtsratsvorsitzender)



Für den Vorstand
Otto Christian Lindemann
(Vorstandssprecher)

I. In nachstehenden Punkten ist die Gesellschaft weiteren Empfehlungen seit Abgabe der Entsprechenserklärung vom Dezember 2007 und den Neuerungen der Kodexfassung vom Juni 2008 (gegenüber der Fassung vom Juni 2007) nachgekommen:

4.2.2 – Vergütungssystem für den Vorstand: Der Aufsichtsrat der Beate Uhse AG erfüllt die geänderte Empfehlung des Kodex und beschließt das Vergütungssystem für den Vorstand einschließlich der wesentlichen Vertragselemente und überprüft es regelmäßig.

4.2.3 Abs. 2 – Vergütung des Vorstands: Die Beate Uhse AG erfüllt erstmalig die Empfehlung des Kodex. Die Vergütung des Vorstands setzt sich aus erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten zusammen. Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung wurden und werden für den gesamten Vorstand in Form von Aktienoptionen ausgegeben, die einer Haltefrist von jeweils zwei Jahren unterliegen.

4.2.3 Abs. 4 und 5 – Abfindungs-Cap: Die Beate Uhse AG erfüllt die neuen Empfehlungen des Kodex, dass bei Abschluss von Vorstandsverträgen die Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten, dass die Berechnung des Abfindungs-Caps auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abstellt und dass eine Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels 150 Prozent des Abfindungs-Caps nicht übersteigt.

7.1.2 – Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte: Der Aufsichtsrat der Beate Uhse AG erfüllt die neue Empfehlung des Kodex und erörtert Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand.

II. In dem nachfolgenden Punkt wurde und wird die Empfehlungen des Kodex noch nicht umgesetzt:

7.1.4 – Liste von Drittunternehmen veröffentlichen: Im Rahmen des Anteilsbesitzes veröffentlicht die Beate Uhse AG im Jahresabschluss eine Liste von Beteiligungen, die für das Unternehmen eine wesentliche Bedeutung haben. Diese Beteiligungen werden mit Firmennamen, Sitz, Anteil in Prozent und der Konsolidierungsart genannt. Darüber hinausgehende vom DCGK geforderte Angaben (Höhe des Eigenkapitals, Ergebnis des letzten Geschäftsjahres) werden aus Konkurrenzbeobachtungsgründen nicht veröffentlicht.